

Ltg.-649/B-51-2015

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007.

B e r i c h t
des
GESUNDHEITS-AUSSCHUSSES

Der Gesundheits-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Mai 2015 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Bader und Onodi geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Der Ausschuss halt zu § 18 Abs. 2 Folgendes fest:

„Die Überführung darf nur mit einem geeigneten Bestattungsfahrzeug erfolgen, das ausschließlich für die Beförderung von Leichen, Särgen sowie Aufbahrungsgegenständen bestimmt ist und die Würde und Pietät während des Transportes nicht verletzt wird.“

Der Ausschuss halt zu § 26 Abs. 1 Folgendes fest:

„In § 26 soll der Begriff „sonstige Grabstellen“ eingeführt werden.

Da der Begriff „sonstige“ weiter befasst ist als der Begriff „gemauert“, sind die bisherigen „gemauerten Grabstellen“ (z.B. Urnennische, Urnenwand, Urnenstele, ...) jedenfalls weiterhin erfasst. Daraus folgt, dass eine Änderung der bestehenden Friedhofsordnungen und Gebührenordnungen nur dann notwendig ist, wenn neue Formen von Grabstellen geschaffen werden sollen, die nicht bereits vom Begriff „gemauert“ (siehe oben) umfasst sind. Werden hingegen Änderungen in bestehenden Verordnungen vorgenommen, wäre bei diesem Anlass auch der neue Begriff „sonstige“ Grabstelle zu verwenden.“

Mag. SCHEELE

Berichterstatterin

ONODI

Obfrau